

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Georgenhausen

§ 1

Namen, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Georgenhausen ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Reinheim Stadtteil Georgenhausen und des Vereins Freiwillige Feuerwehr Georgenhausen e.V. Im Folgenden nur noch Jugendfeuerwehr Georgenhausen genannt. Somit ist sie Mitglied der Stadtjugendfeuerwehr Reinheim, der Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr ist lt. Orts-/Vereinssatzung der Feuerwehr Georgenhausen ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen; sie gestaltet ihr Jugendleben selbständig als Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehr Georgenhausen nach dieser Ordnung.
- 1.3 Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Reinheim untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer/die Wehrführerin, die sich dazu des/der Jugendwartes/Jugendwartin bedienen.
- 1.4 Leiter/Leiterin der Jugendfeuerwehr Georgenhausen ist der/die Jugendfeuerwehrwart/In. Er/sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr Georgenhausen der Feuerwehr mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

- 2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Jugendfeuerwehr Georgenhausen können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme berät der Jugendausschuss. Die Aufnahme erfolgt durch den/die Wehrführer/in der Freiwilligen Feuerwehr Reinheim Stadtteil Georgenhausen.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr).

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
- 4.1.1 bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
 - 4.1.3 den Jugendausschuss zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- 4.2.1 an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen und
 - 4.2.3 die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 5.2 Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Jugendausschuss beraten und entschieden und von dem/der Jugendfeuerwehrwart/In umgesetzt.
Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses im Einvernehmen mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/In von dem/der Wehrführer/In der Freiwilligen Feuerwehr Reinheim Stadtteil Georgenhausen ausgeführt.
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem/der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich bei dem/der Leiter/In (SBI) der Feuerwehr Reinheim erfolgen. Der/Diese entscheidet über den Einspruch.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Georgenhausen erlischt
 - 6.1.1 bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten,
 - 6.1.2 auf Wunsch des Mitgliedes oder
 - 6.1.3 durch Ausschluss.

§ 7 Organe

- 7.1 Organe der Jugendfeuerwehr Georgenhausen sind
 - 7.1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 7.1.2 der Jugendausschuss.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem/der Jugendfeuerwehrwart/In im Einvernehmen mit dem/der Wehrführer/In der Freiwilligen Feuerwehr Reinheim Stadtteil Georgenhausen mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 - 8.3.1 Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - 8.4.1 jährliche Wahl des/der Gruppenleiters/Gruppenleiterin (innen), der Mitglieder des Jugendausschusses,
 - 8.4.2 Wahl von Delegierten(innen) zu übergeordneten Organen,
 - 8.4.3 Genehmigung des Jahresberichtes,
 - 8.4.4 Entlastung des Jugendausschusses,
 - 8.4.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
 - 8.4.6 Verabschiedung des Dienstplanes,
 - 8.4.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - 8.4.7.1 Bei Änderung der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

§ 9 Jugendausschuss

- 9.1 Außer dem/der Jugendfeuerwehrwart/In wird der Jugendausschuss von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 9.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - 9.2.1 dem/der Jugendfeuerwehrwart/In,
 - 9.2.2 dem/der Gruppenleiter/In bzw. stellv. Gruppenleiter/In,
 - 9.2.3 dem/der Schriftwart/In,
 - 9.2.4 sowie 2 Beisitzer/n bzw. Beisitzern/Innen.
- 9.3 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben
 - 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 9.3.2 Beratung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - 9.3.3 Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen und
 - 9.3.4 Planung und Gestaltung der Jugendarbeit.

§ 10 Jugendfeuerwehrwart/in

- 10.1 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/In muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule abgelegt haben, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die Jugendleiter/Innen-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- 10.2 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/In, im Verhinderungsfall einer/eine der Gruppenleiter/In leitet(n) die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 10.3 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/In hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Reinheim Stadtteil Georgenhausen und im Vorstand des Vereins Freiwillige Feuerwehr Georgenhausen e.V.

- 10.4 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/In wird durch Wahlen von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr Georgenhausen und der Einsatzmannschaft der Freiwilligen Feuerwehr Reinheim Stadtteil Georgenhausen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 11 Gruppenleiter/In

- 11.1 Der/Die Gruppenleiter/In (innen) unterstützt(en) den/die Jugendfeuerwehrwart/In bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben. Er/sie soll (sollen) das 18. Lebensjahr vollendet haben und darf/dürfen nicht älter als 27 Jahre sein.

§ 12 Schriftführung

- 12.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des/der Schriftwartes/In. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der/die Jugendfeuerwehrwart/In verantwortlich.
- 12.2 Das Mitgliedsverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- 12.3 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, Unfallmeldungen sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

§ 13 Kassenwesen

- 13.1 Zuwendungen von der Stadt Reinheim oder Schenkungen Dritter erhält der/die Kassenwart/In des Vereins Freiwillige Feuerwehr Georgenhausen e.V. Die Verwaltung der Kassengeschäfte obliegt dem/der Kassenwart/In des Vereins. Zahlungen bedürfen der Anweisung des/der Jugendfeuerwehrwartes/In.

§ 14

Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung

- 14.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens neun Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein(e) Gruppenleiter/In verantwortlich sein.
- 14.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen hessischen Ministeriums, die Bekleidung und Ausrüstung von der Stadt Reinheim kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr Georgenhausen sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr zurückzugeben.

§ 15

Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 15.1 Die feuerwehrmäßige Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr Georgenhausen erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen.
- 15.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr Georgenhausen an Einsatzstellen ist gemäß Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 8.2 untersagt.
- 15.3 Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6 - 52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.
- 15.4 Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden. Es ist dabei Wert auf Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen. Der Dienstplan ist von dem/der Leiter/In(SBI) der Feuerwehr Reinheim und dem/der Wehrführer/In der Freiwilligen Feuerwehr Reinheim Stadtteil Georgenhausen zu genehmigen.

§ 16

Soziale Absicherung

- 16.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nach HBKG (§ 11 Abs. 5) über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich zu versichern.

- 16.2 Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

§ 17

Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr Georgenhausen

- 17.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Reinheim Stadtteil Georgenhausen erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 17.2 Eine zusätzlich Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 27. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.
- 17.3 Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Reinheim Stadtteil Georgenhausen, der von dem/der Jugendfeuerwehrwart/In ausgestellt wird.

§ 18

Schlussbestimmung

- 18.1 Die Jugendordnung wurde am 17.03.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 18.2 Gleichzeitig tritt außer Kraft, die Jugendsatzung, beschlossen von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Georgenhausen am 13.08.1983.

Zuletzt geändert durch die Herabsetzung des Mindesteintrittsalters von 12 auf 10 Jahre. Diese seit dem 1. April geltende Regelung trat durch das Gesetz zur Änderung des Brandschutzhilfeeistungsgesetz Hessen (BrSHG) am 10. März 1988 in Kraft.


Jugendfeuerwehrwart


1. Vorsitzende